

Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina zum Plenum vom
11. Dezember 2018

„Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder zwischen dem vollendeten ersten und dritten Lebensjahr, die bei Pflegeeltern leben, durch die Beschränkung der Anspruchsberechtigten auf diejenigen Kinder, die mit dem Ziel der Adoption aufgenommen werden (Art. 2 Abs. 2 Nr.1 des Bayerischen Familiengeldgesetzes), vom Anspruch auf Familiengeld ausgeschlossen werden?“

Antwort durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

Vollzeitpflege im Sinne des § 33 Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) ist in ihrer konkreten Ausprägung einzelfallabhängig und vielfältig. Sie ist als Hilfe zur Erziehung im Grundsatz vom Ziel einer Rückführung in die Herkunftsfamilie geprägt. Pflegeeltern erhalten auf der Grundlage der bundesrechtlichen Bestimmungen Leistungen zum Unterhalt des Kindes nach §§ 33, 39 SGB VIII (dieser Unterhalt umfasst die Kosten für den Sachaufwand und für die Pflege und Erziehung des Kindes). Ein Anspruch auf Familiengeld besteht daneben nicht. Nach den zuletzt vorliegenden Zahlen des Bayerischen Landesamtes für Statistik wurden zum Stand 31.12.2016 insgesamt 625 Kinder unter drei Jahren in Bayern in Vollzeitpflege betreut. Eine Differenzierung nach 1- und 2jährigen Kindern erfolgt in der Statistik hierbei nicht.

Demgegenüber beruht die sogenannte Adoptionspflege auf § 1744 BGB, wonach eine Probezeit vor der Annahme des Kindes vorgeschrieben ist. Es handelt sich anders als bei der Vollzeitpflege nicht um eine Maßnahme der Hilfe zu Erziehung; bei der Begründung eines Eltern-Kind-

Verhältnisses scheiden Leistungen nach §§ 33, 39 SGB VIII daher aus. Es besteht ein Anspruch auf Familiengeld gem. Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayFamGG. 2016 waren insgesamt 236 Kinder und Jugendliche in Adoptionspflege untergebracht. Eine Altersdifferenzierung ergibt die Statistik nicht.